

Drucksache Nr.: 058/2017

Dezernat IV

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen:

Az.: 83/4;wei-reb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung	23.03.2017	N	zur Information

Information bezüglich Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

Die Neufassung der Gebührensätze für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof wurde aus mehreren Gründen zum 1. Januar 2017 notwendig:

Besitzer von Gewerbeabfälle (§1 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung) haben diese vorrangig nach der Maßgabe des (§ 7 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG-) zu verwerten. Im Gegensatz zu privaten Haushalten (§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 KrWG) kann er dies selbst vornehmen bzw. durch einen Dritten **oder** durch den jeweiligen öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger erledigen lassen. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sprich der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die wiederum den Eigenbetrieb Stadtentsorgung bedient, ist diese Aufgabe nicht per Gesetz zugewiesen. D.h. er wird in diesem Bereich wirtschaftlich tätig und unterliegt somit der Steuerpflicht. Diese Auffassung vertritt auch das Finanzamt, das im letzten Jahr eine Steuerprüfung beim Eigenbetrieb Stadtentsorgung Neustadt an der Weinstraße (ESN) durchgeführt hat.

Die Annahme von Altholz A1 bis A3 sowie dem besonders überwachungsbedürftigen Altholz A4 war bisher für Neustadter Haushalte gebührenfrei und für Gewerbebetriebe mit 105,00 €/t gebührenpflichtig. Jährlich wurden so ca. 2.500 t Altholz erfasst und verwertet. Bedingt durch ein Überangebot von Altholz sowie das Auslaufen der EEG Förderung, das manche Biomassekraftwerke zwingt vom Netz zu gehen, hat zur Folge, dass unsere Entsorgungspreise von einem früheren Erlös bzw. zu Null auf aktuell 65,00 €/t gestiegen sind.

Aufgrund dessen, dass es bei der Altholzanlieferung immer wieder zu Fehlwürfen kam und kommt (A4 Holz im Container für A1-A3 Holz) werden uns wegen der vorgenannten Altholzmarktlage ganze Chargen als A4-Holz umdeklariert und mit einem Tonnenpreis von bis zu 85,00 € berechnet. Eine Nachsortierung in dem auf dem Wertstoffhof stehenden 38 m³ Container ist zurzeit aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen (Besteigen der Container) nicht möglich.

Diesen Umstand wird der ESN bei der Überplanung des Wertstoffhofes berücksichtigen und Abwurfboxen für die jeweiligen Altholzfraktionen vorsehen, die dem Personal eine Nachsortierung erlauben.

Umliegende Gebietskörperschaften erhoben im Gegensatz zu Neustadt an der Weinstraße bereits in den zurückliegenden Jahren in diesem Bereich auch für Privathaushalte eine Gebühr. Somit war ein Anreiz geschaffen, Altholz in Neustadt an der Weinstraße anzuliefern.

Der Eigenbetrieb Stadtentsorgung (ESN) hat diese Argumente zum Anlass genommen, um die Gebührensätze für die „Freiwilligen-“ und für die „Pflichtanlieferungen“ diesem Umstand anzupassen. D.h. z.B. Ausweisung der Mehrwertsteuer für Abfälle zur Verwertung. Ferner wurde die Höhe der Gebühren an den aktuellen Aufwand und somit an die Sätze der umliegenden Gebietskörperschaften angepasst. Die Abfallgebührensatzung wurde am 17.November 2016 im Werkausschuss des ESN beraten und am 15.Dezember 2016 im Stadtrat beschlossen.

Beispiele:

Gebietskörperschaft	Restabfall	A1-A3 Holz	A4 Holz
Neustadt/W im Jahr 2016	Bis 100 kg = 5,00 € Ansonsten 275,00 €/t	Für Privathaushalte Gebührenfrei bis 5m ³	Für Privathaushalte Gebührenfrei bis 5m ³
Neustadt/W aktuell	Bis 100 kg = 10,00 € Ansonsten 275,00 €/t	Bis 100 kg = 10,00 € Ansonsten 85,00 €/t	Bis 100 kg = 10,00 € Ansonsten 100,00 €/t
Speyer aktuell	Bis 80 l = 5,00 €	Marktpreis + 25%	Marktpreis + 25%
DÜW aktuell	PKW = 10,00 € Ansonsten = 175,00 €/t	Bis 200 kg = 5,00 € Ansonsten 30,00 €/t	Bis 200 kg = 15,00 € Ansonsten 100,00 €/t
SÜW aktuell	Bis 200 kg = 20,00 € Ansonsten =332,00 €/t	85,00 €/t	115,00 €/t

Im Rahmen der Umsetzung der zum 1.Januar 2017 in Kraft getretenen Abfallgebührensatzung kam es, bedingt auch durch die Neuqualifizierung der jeweiligen Abfallsorten, zu Irritationen auf Seiten der Anlieferer, aber auch beim Personal des Wertstoffhofes.

Bisher war z.B. für Neustadter Bürger die Anlieferung von Sperrabfall oder Altholz bis 5 m³ gebührenfrei.

Ab Januar 2017 wurde für Sperrabfall die Gebührenfreimenge auf 200 kg pro Tag gedeckelt und Altholz wurde eingeteilt in A1-A3 (Unbehandeltes Altholz) und in A4 (Behandeltes Altholz, z.B. Weinbergpfähle, Fenster mit Rahmung usw.) für deren Anlieferungen bis 100 kg jeweils 10,00€ zu entrichten sind. Übersteigende Mengen werden mit 85,00 € bzw. 100,00 €/t plus der Pauschale von 10,00€ berechnet. Die Geldbeträge weisen die jeweilige Mehrwertsteuer aus.

Als weiter belastend hat sich die gleichzeitige Umstellung der Waagesoftware erwiesen. Diese war unter anderem zwingend notwendig, da das bisher im Gebrauch stehende Programm nicht in der Lage war, die Mehrwertsteuersätze auszuweisen.

Der ESN hat die Problematik der Umstellung etwas unterschätzt. Aus diesem Grund wurden die Mitarbeiter zwischenzeitlich intensiv im Bereich „Zuordnung der Anlieferungen“ und in der Bedienung des neuen Waageprogrammes geschult. Ferner hält sich der zuständige Abteilungsleiter zurzeit permanent auf dem Wertstoffhof auf, um bei Unklarheiten sofort eingreifen zu können.

Erschwerend kam aktuell noch das Ergebnis der Nacheichung der Waage hinzu. Bedingt durch den Wechsel des Waageprogramms musste die Waage statt im Jahr 2018 bereits zum Januar 2017 überprüft werden. Seit der letzten Eichung wurden jedoch die gesetzlichen Vorgaben geändert, sodass der ESN gezwungen ist, die in der Abfallgebührensatzung unter § 4 Abs. 10 genannten Mindestgewichte von 50 kg auf 100 kg hochzusetzen.

Da das in diesem Zusammenhang zum „Vorteil des Bürgers“ gereicht, sollte gegebenenfalls eine Anpassung der Gebührensätze erst ab dem Jahr 2018 erfolgen. Dessen ungeachtet werden die sonstigen Gebührensätze nochmals auf Ihre Auskömmlichkeit und Praktikabilität hin überprüft und sollten eventuell angepasst werden.

Klohr
Beigeordneter

Neustadt an der Weinstraße, 07.03.2017

Oberbürgermeister